

Er kann auf Antrag Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 3 und 4 dieser Verordnung zulassen, soweit nicht kraft gesetzlicher Bestimmungen eine andere Behörde hierfür zuständig ist.

## § 7

Zu widerhandlungen gegen die Verbote des § 3 dieser Verordnung können gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 100 000,— DM geahndet werden.

## § 8

Diese Verordnung mit Anlagen kann eingesehen werden bei:

1. dem Regierungspräsidenten in Darmstadt, obere Wasserbehörde, Rheinstraße 62, 6100 Darmstadt,
2. dem Landrat des Odenwaldkreises, untere Wasserbehörde, 6120 Erbach,
3. dem Landrat des Odenwaldkreises, Katasteramt, 6120 Michelstadt,
4. dem Kreisausschuß des Odenwaldkreises, untere Bauaufsichtsbehörde, 6120 Erbach,
5. dem Kreisausschuß des Odenwaldkreises, Kreisgesundheitsamt, 6120 Erbach,
6. dem Gemeindevorstand der Gemeinde Brombachtal, 6126 Brombachtal,
7. dem Wasserwirtschaftsamt Darmstadt, Neckarstraße 4, 6100 Darmstadt,
8. dem Hessischen Landesamt für Bodenforschung, Leberberg 9, 6200 Wiesbaden,
9. der Hessischen Landesanstalt für Umwelt, Aarstraße 1, 6200 Wiesbaden.

## § 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 11. August 1983

**Der Regierungspräsident**  
In Vertretung  
gez. B a c h

StAnz. 37/1983 S. 1832

**1063**

### Abschlußprüfung Schwimmstergelhilfen

Für die vom 20.—22. Dezember 1983 (Kenntnisprüfung — schriftlicher Teil) und im Februar 1984 (Fertigkeitsprüfung und Kenntnisprüfung — mündlicher Teil) stattfindende Abschlußprüfung und Wiederholungsprüfung zum Schwimmstergelhilfen sind Zulassungsanträge bis spätestens 30. Oktober 1983 dem Regierungspräsidenten in Darmstadt — Dez. II 6/15 e —, 6100 Darmstadt, Luisenplatz 2, vorzulegen. Gemäß § 10 der Prüfungsordnung für Schwimmstergelhilfen (StAnz. 1973 S. 2159) hat die Anmeldung zur Prüfung schrift-

lich unter Einhaltung der genannten Anmeldefrist durch den Auszubildenden mit Zustimmung des Auszubildenden zu erfolgen; in besonderen Fällen kann der Prüfungsbewerber selbst den Antrag auf Zulassung zur Prüfung stellen (§ 9 Abs. 2 Prüfungsordnung).

### Der Anmeldung sind beizufügen:

1. Von den Bewerbern mit Berufsausbildungsvertrag:
  - a) Berichtshefte (Ausbildungsnachweis),
  - b) das letzte Zeugnis der zuletzt besuchten Schule,
  - c) ggf. weitere Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise,
  - d) Lebenslauf (handschriftlich),
  - e) Bescheinigung über die Teilnahme an der vorgeschriebenen Zwischenprüfung.
2. Von sonstigen Bewerbern:
  - a) Tätigkeitsnachweise oder glaubhafte Darlegung über den Erwerb von Kenntnissen und Fertigkeiten i. S. des § 9 Abs. 2 oder Ausbildungsnachweise i. S. des § 9 Abs. 3,
  - b) Leistungsschein des DLRG oder der Wasserwacht des DRK,
  - c) das letzte Zeugnis der zuletzt besuchten Schule,
  - d) ggf. weitere Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise,
  - e) Lebenslauf (handschriftlich),
  - f) polizeiliches Führungszeugnis (nicht älter als drei Monate),
  - g) eine Erklärung des Prüfungsbewerbers, ob und wo er sich bereits einer Prüfung unterzogen hat oder zu einer solchen nicht zugelassen wurde.

Darmstadt, 1. September 1983

**Der Regierungspräsident**  
II 6/15 e — 48 g 10/03

StAnz. 37/1983 S. 1836

**1064**

GIESSEN

### Verordnung über Verkaufszelten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen nach dem Ladenschlußgesetz vom 29. August 1983

Gem. § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 5. Juli 1976 (BGBl. I S. 1773), i. V. m. der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet

## § 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in Schotten — Kernstadt — aus Anlaß des Schottener Weihnachtsmarktes am 27. November 1983 freigegeben. Die Offenhaltung ist beschränkt auf die Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr.

## § 2

Diese Verordnung tritt am 27. November 1983 in Kraft.  
Gießen, 29. August 1983

**Der Regierungspräsident**  
gez. Müller

StAnz. 37/1983 S. 1836

**1065**

DARMSTADT

### BEZIRKSDIREKTIONEN FÜR FORSTEN UND NATURSCHUTZ

### Verordnung zur Änderung und Neufassung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Teufelsloch und Almosenwiese bei Steinau an der Straße“ vom 23. August 1983

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde, verordnet:

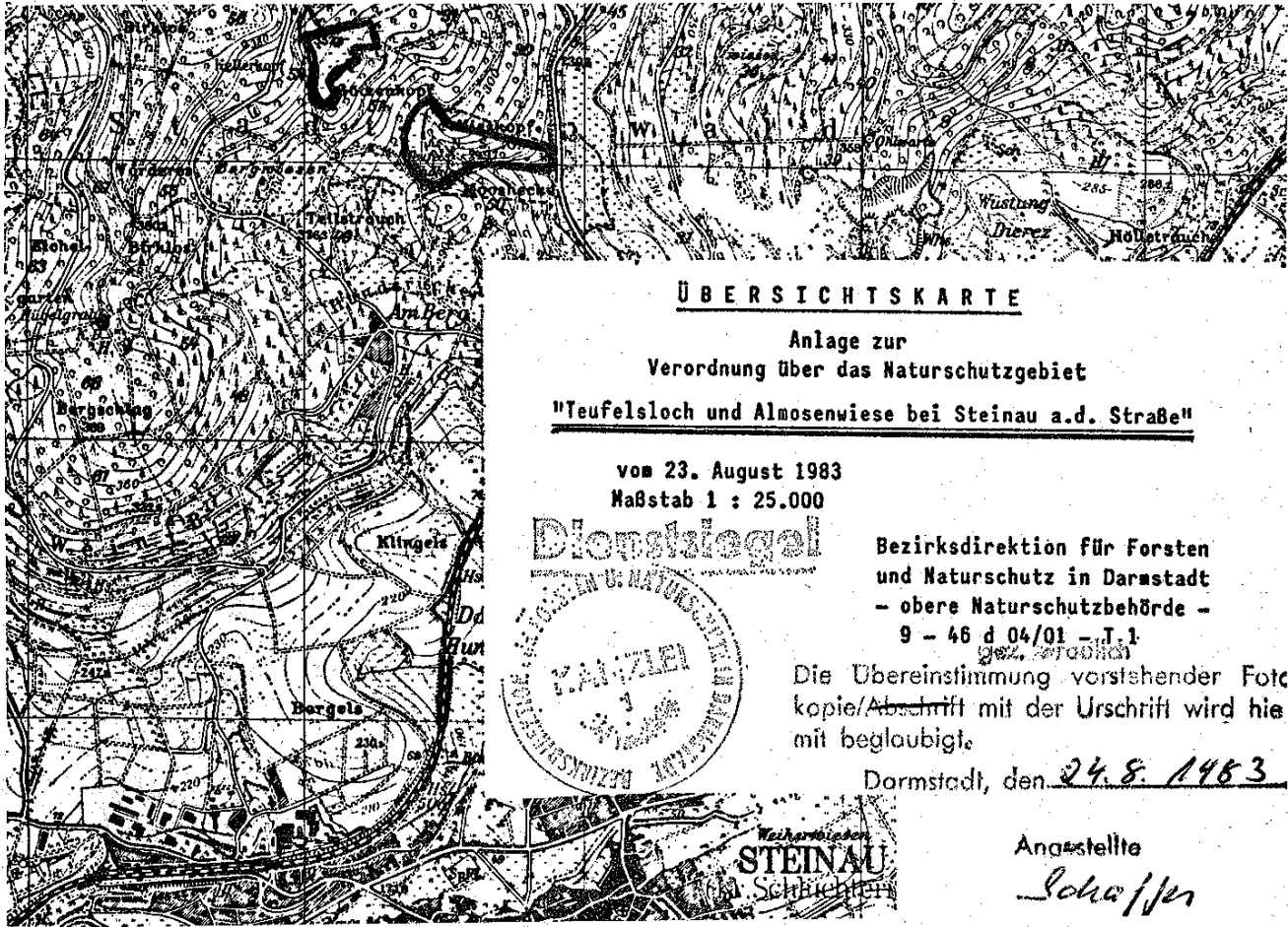
## § 1

(1) Das Gebiet „Teufelsloch und Almosenwiese bei Steinau an der Straße“ wird in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Teufelsloch und Almosenwiese bei Steinau an der Straße“ im Main-Kinzig-Kreis besteht aus einem Südteil mit der Teufelsböhle und Teufelsschlucht, sowie der Lochwiese und einem Almosenwiese genannten Nordwestteil. Es hat eine Größe von 14,5697 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 1 500 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt, obere Naturschutzbehörde, 6100 Darmstadt, Orangerieallee 12, verwahrt.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.



**ÜBERSICHTSKARTE**

Anlage zur  
Verordnung über das Naturschutzgebiet

**"Teufelsloch und Almosenwiese bei Steinau a.d. Straße"**

vom 23. August 1983  
Maßstab 1 : 25.000

**Dienstlegel**



Bezirksdirektion für Forsten  
und Naturschutz in Darmstadt  
- obere Naturschutzbehörde -  
9 - 46 d 04/01 - T.1

Die Übereinstimmung vorstehender Fotokopie/Ab-schrift mit der Urschrift wird hiermit beglaubigt.

Darmstadt, den 24.8.1983

Angestellte

*Schaffner*

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist die Erhaltung der Teufelshöhle einschließlich der Umgebung aus geologischen Gründen. Es handelt sich um ein Muschelkalkgebiet, das auch im Umkreis der eigentlichen Höhle „Teufelsloch“ typische Karsterscheinungen aufweist. Die beiden Wiesenbereiche „Loch- und Almosenwiese“ zeichnen sich botanisch durch das Vorkommen bestandsbedrohter Pflanzenarten, hauptsächlich Orchideen, aus. Darüber hinaus bietet die „Almosenwiese“ durch ihre Bombenrichter ideale Laichbedingungen für bestandsgefährdete Amphibien.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes) sind verboten:

1. Bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Steine oder Tropfsteine zu entfernen oder zu beschädigen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier oder sonstige

Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;

7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. zu reiten, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen oder Zelte aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge einzusetzen;
9. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
10. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
11. die Nutzung von Wiesen und Weiden zu ändern;
12. zu düngen oder Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;
13. Hunde frei laufen zu lassen;
14. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. Die im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Hessischen Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art, mit den in § 3 Nr. 11 und 12 genannten Einschränkungen;
2. die im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Hessischen Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung, ohne Waldrodung oder Waldneuanlage im Sinne der §§ 11 und 12 des Hessischen Forstgesetzes, mit der in § 3 Nr. 12 genannten Einschränkung;
3. die Nutzung der Höhle als Schauhöhle und zu therapeutischen Zwecken durch die Stadt Steinau an der Straße;
4. Maßnahmen zur Unterhaltung oder Sicherung sowie zur naturwissenschaftlich begründeten Erweiterung oder Erforschung der Höhle;
5. die Ausübung der Jagd und der Fischerei;
6. die Maßnahme der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsarbeiten an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.

§ 5

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die

Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

### § 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Steine oder Tropfsteine entfernt oder beschädigt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);

8. reitet, lagert, zeltet, Wohnwagen oder Zelte aufstellt, lärm, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge einsetzt (§ 3 Nr. 8);
9. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 9);
10. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 10);
11. die Nutzung von Wiesen oder Weiden ändert (§ 3 Nr. 11);
12. düngt oder Pflanzenbehandlungsmittel anwendet (§ 3 Nr. 12);
13. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 13);
14. eine gewerbliche Tätigkeit ausübt (§ 3 Nr. 14).

### § 7

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Teufelsloch bei Steinau“ vom 10. März 1924 (ABl. 1925 S. 94) wird hiermit aufgehoben.

### § 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 23. 8. 1983 **Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz**  
gez. Graulich

St.Anz. 37/1983 S. 1836

1066

## HESSISCHER VERWALTUNGSSCHULVERBAND

### Fortbildungsveranstaltungen des Verwaltungsseminars Darmstadt

Das Verwaltungsseminar Darmstadt führt von Oktober 1983 bis März 1984 mehrere Fortbildungsveranstaltungen durch.

Die Veranstaltungen finden zu den im Programm angegebenen Terminen in der Regel einmal wöchentlich in den Räumen des Verwaltungsseminars Darmstadt statt.

Die Kosten betragen z. Z. für Mitglieder des Verbandes 6,90 Deutsche Mark, für Nichtmitglieder des Verbandes 8,60 DM pro Unterrichtsstunde/Teilnehmer.

Die Fortbildungsveranstaltungen richten sich an

- Angehörige des mittleren und gehobenen Dienstes sowie vergleichbare Angestellte als Sachbearbeiter aus dem Bereich der allgemeinen Verwaltung,
- Haushaltssachbearbeiter, Rechnungsführer, Kassenbedienstete und Registratoren.

Die Lehrveranstaltungen sind nach vier Fortbildungsstufen gegliedert:

#### 1. Einführungsfortbildung (E)

Hier sollen neu in die Verwaltung eintretenden oder mit neuen Aufgaben betrauten Bediensteten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, welche die Ausbildung nicht erbracht hat bzw. nicht erbringen konnte, vermittelt werden. Diese Fortbildung wendet sich in erster Linie an die Bediensteten, die einen Ausbildungslehrgang des öffentlichen Dienstes nicht besucht haben. Diese einführende Fortbildung soll durch weite Grundlegung die Voraussetzung für Flexibilität und breite Verwendbarkeit schaffen.

#### 2. Berufsbegleitende Fortbildung (B)

Hier findet die eigentliche Fortbildung statt. Sie dient der Erhaltung und Verbesserung der zur Wahrnehmung der Dienstaufgaben erforderlichen Qualifikation; sie hält die Bediensteten „auf dem laufenden“, z. B. bei Änderungen von Gesetzen.

#### 3. Förderungsfortbildung (F)

Hier werden die geeigneten Bediensteten auf die Übernahme höherwertiger Aufgaben vorbereitet.

#### 4. Fortbildung für Registratoren (R)

Hier sollen die Registratoren weitergebildet und ein Erfahrungsaustausch untereinander ermöglicht werden.

### E Einführungsfortbildung

- 1 Einführung in die EDV
- 2 Der Gebrauchtwagenkauf
- 3 Rechtschreibung
- 4 Die Verwaltungssprache

### B Berufsbegleitende Fortbildung

- 5 Die aktuelle Geld- und Währungspolitik der Deutschen Bundesbank
- 6 Bauordnungsrecht / Baugenehmigungsverfahren
- 7 Beamtenrecht
- 8 Beurteilungswesen
- 9 Einkommen- und Lohnsteuerrecht

- 10 Kommunales Haushalts- und Kassenrecht
- 11 Öffentliche Finanzwirtschaft
- 12 Probleme der Vergütungsfindung
- 13 Probleme der Vergütungsfindung
- 14 Verkehrssicherungspflicht der Gemeinden
- 15 Verwaltungsverfahrenrecht

### F Förderungsfortbildung

- 16 Bauvertragswesen / Prozeßführung
- 17 Beihilfe- und Dienstunfallrecht
- 18 Gewährleistung nach der VOBIB
- 19 Personalführung

### R Fortbildung für Registratoren

- 20 Ordnungssysteme und Archivierung

Interessenten werden gebeten, sich über ihre Dienststelle für die Teilnahme an den Fortbildungsveranstaltungen anzumelden.

Einzelne Fortbildungsveranstaltungen wenden sich an ganz bestimmte Gruppen von Mitarbeitern der Verwaltung. Der angesprochene Adressatenkreis ist der Fortbildungsbroschüre 1983/84 des Verwaltungsseminars Darmstadt zu entnehmen. Das Fortbildungsprogramm 1983/84 des Verwaltungsseminars Darmstadt wurde bereits allen Beschäftigungsbehörden im Seminarbereich Darmstadt übersandt.

Nähere Auskünfte erteilt das Verwaltungsseminar Darmstadt, Kiesstr. 5—15, 6100 Darmstadt, unter der Rufnummer (06151) 4 50 16/17.

Darmstadt, 1. September 1983

**Hessischer Verwaltungsschulverband**

— Verwaltungsseminar Darmstadt —

St.Anz. 37/1983 S. 1838

1067

### Ausbildungs- und Fortbildungslehrgänge an der Seminarabteilung Fulda des Verwaltungsseminars Kassel

Das Verwaltungsseminar Kassel des Hessischen Verwaltungsschulverbandes beabsichtigt, an der Seminarabteilung Fulda folgende Lehrgänge einzurichten:

#### 1. einen Ausbildungslehrgang I

(zur Vorbereitung auf die Abschlußprüfung des mittleren Dienstes in der allgemeinen Verwaltung) mit 960 Unterrichtsstunden. Der Lehrgang wird sich auf einen Zeitraum von ca. 2 Jahren erstrecken und schließt mit der Laufbahnprüfung ab.

— Beginn: Oktober 1983 —

#### 2. einen Fortbildungslehrgang

für Angestellte der allgemeinen inneren Verwaltung des Landes und der Kommunalverwaltung mit 480 Unterrichtsstunden. Der Lehrgang wird sich auf einen Zeitraum von ca. 1½ Jahren erstrecken. Es findet die Prüfungsordnung für Fortbildungsprüfungen vom 18. Mai 1983 (St.Anz. S. 1178) Anwendung.

**Artikel 18**

Die Verordnung zur Änderung und Neufassung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Teufelsloch und Almosenwiese bei Steinau an der Straße“ vom 23. August 1983 (StAnz. S. 1836) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

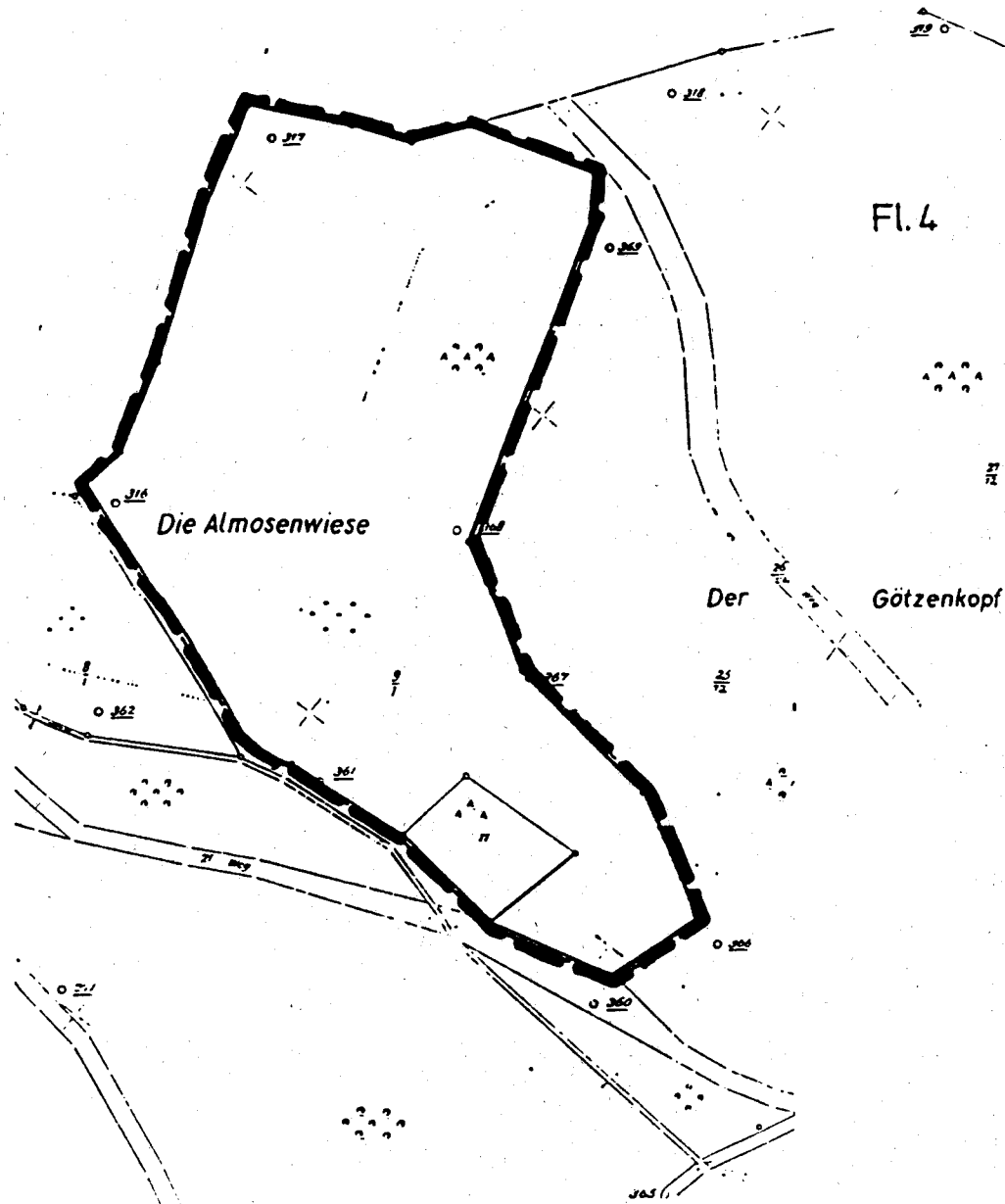
„(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 3 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“

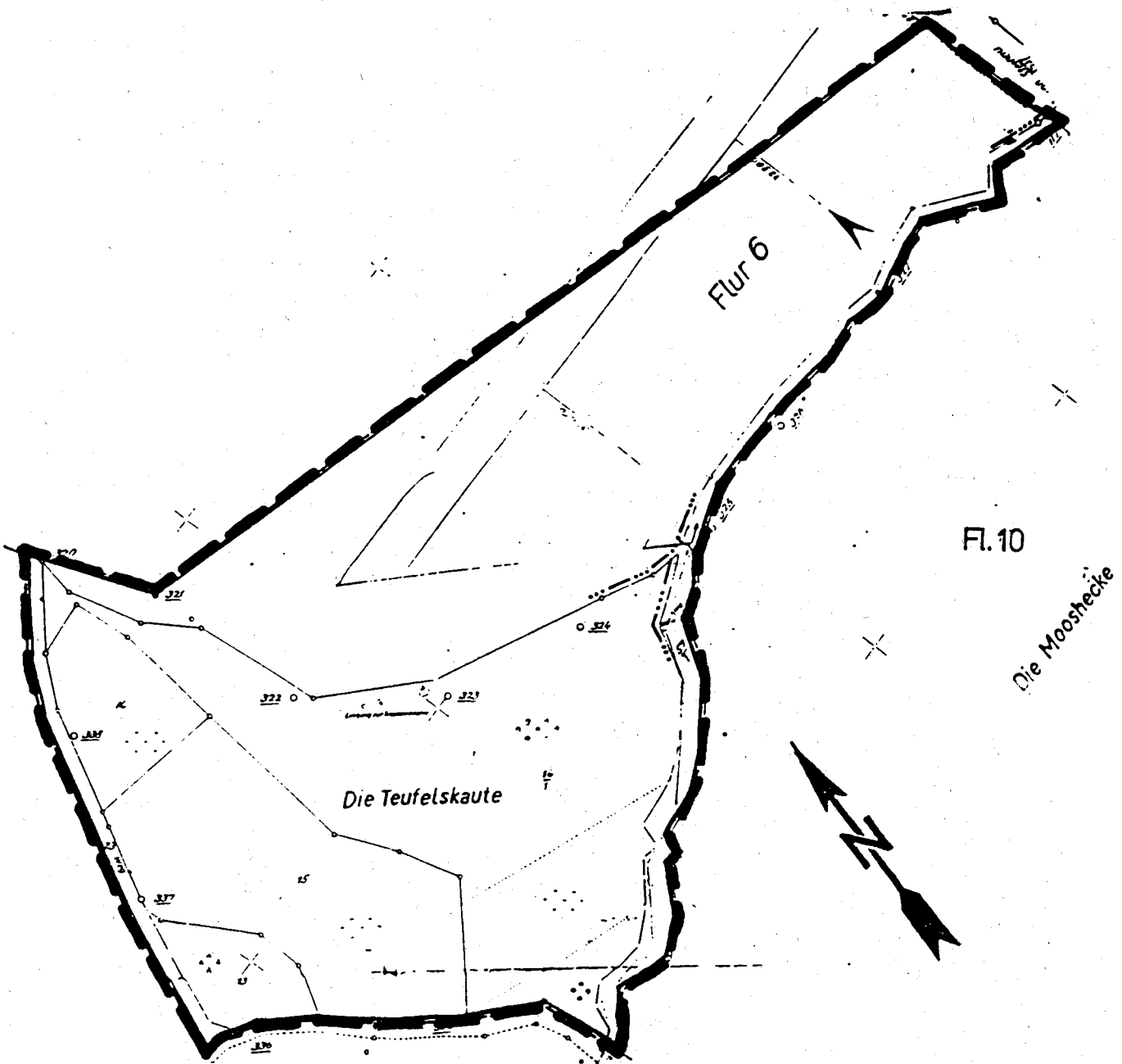
2. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“

Flur 6





Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 3 000,  
 Bestandteil der Verordnung über das  
 Naturschutzgebiet „Teufelsloch  
 und Almosenwiese bei Steinau an der Straße“

----- Grenze des Schutzgebietes

Landkreis: Main-Kinzig-Kreis  
 Stadt: Steinau an der Straße  
 Gemarkung: Steinau  
 Flur: 4, 6, 10